amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Bückeburg

Beschluss

Terminbestimmung

43 K 17/25 26.01.2027

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **26.01.2027, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Bückeburg, Herminenstraße 30, Saal 4117, versteigert werden der im Grundbuch von Liekwegen Blatt 1006 eingetragene Grundbesitz:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Liekwegen	5	82/6	Gebäude- und Freifläche, Feldweg 17	1208

2/zu 1 Grunddienstabarkeit (Wegerecht) an dem Grundstück Liekwegen Flur 5 Flurstück 82/2 eingetragen im Grundbuch von Liekwegen Blatt 491 in Abteilung II Nr. 2.

Verkehrswert: 208.000,00 €

(mithin 104.000,00 € je ½ Miteigentumsanteil).

Unverbindliche Objektbeschreibung:

Freistehendes Einfamilienhaus mit einem angebauten Nebengebäude, Baujahr 1910, Um- und Ausbau 1965, Grundstücksgröße 1208 m², Garage.
Lage: Feldweg 17, 31688 Nienstädt OT Liekwegen

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-bueckeburg.niedersachsen.de

Schulze
Rechtspflegerin